Wichtige Zahlen für Betreuer - Stand: 15.04.2026

Alle Angaben ohne Gewähr, kein Anspruch auf Vollständigkeit

Betreuungsrecht:	
Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer	450,- € (Jahr)
Kilometerpauschale Aufwendungsersatz bei Einzelabrechnung (statt Aufwandspauschale)	0,42 €/ Kilometer
Vermögensschongrenze für Betreute (Aufwandsentschädigung, Vergütung):	10.000,- €
Schongrenze für sonst. Betreuungskosten (Gerichtliche Auslagen und Gebühren):	10.000,- €
Steuerfreibetrag bei ehrenamtlichen Betreuungen:	3.300,- € (Jahr)
Sozialhilfe/SGB XII	
Sozialhilfe-Schonbeträge (bei Leistungen nach SGB XII wie Grundsicherung und Hilfe zur Pflege):	10.000,- € Zuschlag Ehegatte/Lebenspartner: 10.000,- € jede weitere unterhaltene Person/Kind : 500,-
Zusätzlicher Freibetrag Hilfe zur Pflege, sofern das Vermögen überwiegend als Einkommen aus Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs erworben wird.	Bis zu 25.000,- €
Erbenfreibetrag SGB XII	3.378,- €, bzw.15.340,- € wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat.

Regelsätze Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung:	563,- € für Alleinstehende/Alleinerziehende 506,- € für volljährige Partner, auch Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen 451,- € für Volljährige in einer stationären Einrichtung (z.B. Pflegeheim) 471,- € für Jugendliche 17 bis 17 Jahre 390,- € für Kinder 6 bis 13 Jahre 357,- € für Kinder bis 5 Jahre
Mehrbedarf im Alter bzw. bei voller Erwerbsminderung und Merkzeichen „G“:	95,71 € bzw. 17% des maßgeblichen Regelsatzes
Mehrbedarf für Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten	86,83 € (4,57 € je Arbeitstag)
Barbetrag Heimbewohner in Pflegeeinrichtungen mtl.:	152,01 € zzgl. 23,- € Kleidergeld
SGB IX	
Vermögensfreibetrag nach SGB IX bei Leistungen der Eingliederungshilfe	71.190,- €
Pflegeversicherung:	
Pflegegeld bei ambulanter Pflege:	Pflegegrad 1: 0,- € (ggf. 131,- € Entlastungsb.) Pflegegrad 2: 347,- € Pflegegrad 3: 599,- € Pflegegrad 4: 800,- € Pflegegrad 5: 990,- €
Sachleistung bei ambulanter Pflege (Pflegedienst):	Pflegegrad 1: 131,- € (Entlastungsbetrag) Pflegegrad 2: 796,- € Pflegegrad 3: 1.497,- € Pflegegrad 4: 1.859,- € Pflegegrad 5: 2.299,- €
Vollstationäre Pflege:	Pflegegrad 1: 131- € (Entlastungsbetrag) Pflegegrad 2: 805,- € Pflegegrad 3: 1.319,- € Pflegegrad 4: 1.855 € Pflegegrad 5: 2.096,- €

Leistungszuschlag prozentual zum Eigenanteil der pflegebedingten Kosten:	Im 1. Jahr 15 % Im 2. Jahr 30 % Im 3. Jahr 50 % Ab dem 4. Jahr 75 %
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege:	Pflegegrad 1: 131,- € (Entlastungsbetrag) Pflegegrad 2: 721,- € Pflegegrad 3: 1.357,- € Pflegegrad 4: 1.685,- € Pflegegrad 5: 2.085,- €
Verhinderungspflege/Kurzzeitpflege	Kombination Verhinderungspflege mit Kurzzeitpflege maximal 3.539,- € (Jahr) Verhinderungspflege bei engen Verwandten, Haushaltsangehörigen: je nach Pflegegrad 694,- bis 1.980 € insgesamt) ggf. zzgl. Mehrkosten (Fahrtkosten, Verdienstausfälle).
Entlastungsbetrag bei häuslicher Pflege: z.B. für Kosten der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Haushaltshilfen. Bei Pflegegrad 1 auch für Leistungen zugelassener Pflegedienste im Bereich der Körperpflege	131,- € (alle Pflegegrade)
Leistung für pflegebedürftige Personen in Einrichtungen der Behindertenhilfe:	278,- € (ab Pflegegrad 2)
Zuschuss für Pflege-WG:	224,- € (alle Pflegegrade)
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	Bis 42,- €/Monat
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds	Bis 4.180,- € pro Maßnahme und Versichertem
Sonstiges	
Vermögensfreibetrag ALG 2 / Bürgergeld	40.000,- € im 1. Jahr (Karenzzeit), danach 15.000,- € zzgl. 15.000,- € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft
Vermögensfreibetrag Wohngeld:	60.000,- € zzgl. 30.000,- € für jedes weitere Haushaltsmitglied
Zuzahlung Wertmarke Behindertenausweis:	104,- € (1 Jahr), 53,- € (6 Monate)
Pfändungsfreigrenze:	1.559,99 € (1.589,99 € ab 01.07.2026)
Zuzahlung Krankenversicherung bei Sozialhilfebezug:	67,56 € mit Nachweis chron. Erkrankung 135,12 € ohne „

Einkommensgrenze für Härtefall Zahnersatz (Bruttoeinkommen):	- Alleinstehende 1.582,- € - mit einem Angehörigen 2.175,25 € - jeder weitere Angehörige zusätzlich 395,50 €
Kindergeld:	259,- € je Kind
Grad der Behinderung/Nachteilsausgleiche (Auswahl, keine Vollständigkeit)	
Sozialhilfe/Grundsicherung/Bürgergeld	
Mehrbedarf im Alter bzw. bei voller Erwerbsminderung und Merkzeichen „G“:	95,71 € bzw. 17% des maßgeblichen Regelsatzes
Wohngeld	
Freibetrag GdB 100, oder GdB ab 50 mit Pflegebedürftigkeit bei häuslicher/teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege	1.800,- €
Steuer	
Behindertenpauschbetrag ab GdB 30	Zwischen 620,- € und 2.840,- €
Abzug Fahrtkosten zur Arbeit ab GdB 50	Je nach GdB und Merkzeichen
Kraftfahrzeugsteuerermäßigung/-befreiung	Ab GdB 70 und Merkzeichen G, Befreiung bei Merkzeichen aG, Bl, H
Befreiungen öffentlicher Personennahverkehr	
Kostenlose Beförderung im ÖPNV (mit kostenloser Wertmarke)	Merkzeichen H oder Bl,
Kostenlose Beförderung im ÖPNV nach Erwerb einer Wertmarke	Merkzeichen G, aG oder Gl Wertmarke: 104,- €/Jahr bzw. 53,- € halbes Jahr
Kostenlose Beförderung Begleitperson	Merkzeichen B
Parkerleichterungen	
Blauer Parkausweis	Merkzeichen aG, oder Bl
Oranger Parkausweis	Merkzeichen G oder B, mind. GdB 70 und Vorliegen spezifische chron. Erkrankungen
Blindengeld	Merkzeichen BL, in BW derzeit 410,- €, Minderjährige 205,- €, Pflegegeld wird teilweise angerechnet
Rundfunkgebühren	
Befreiung	Merkzeichen TBL, Merkzeichen Bl bei Bezug von Blindenhilfe, Empfänger von Empfänger von Bürgergeld, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung, BAföG (nicht bei Eltern wohnend), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Ermäßigung	Merkzeichen RF (Ermäßigung auf 1/3 = 6,12, € mtl.) oder Blinde (Bl), Gehörlose (Gl), Sonderfürsorgeberechtigte nach dem BVG
Hundesteuerbefreiung	Ausschließlich nur Hunde zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Bl, Gl, TBl, B, aG oder H muss vorliegen.
Krankenfahrten/Krankentransporte	
Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Krankentransporte zu stationären Leistungen, zu vor- und nachstationären Behandlungen und zu ambulanten Operationen ohne vorherige Genehmigung, aber mit ärztlicher Verordnung.	Z.B. zu stationären Leistungen in Klinik, zu vor- und nachstationären Behandlungen, wenn sie eine stationäre Behandlung vermeiden oder verkürzen, zu ambulanten Operationen und damit verbundene Vor- oder Nachbehandlungen nur, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden wird oder wenn diese nicht machbar ist.
Medizinisch notwendige Rettungsfahrten in Notfällen	In Notfällen ohne Verordnung oder sonstige Voraussetzungen.
Fahrtkostenübernahme nach ärztlicher Verordnung zu ambulanten Behandlungen (nur gesetzl. Zuzahlung 5 – 10 € falls nicht befreit). Ohne vorherige Genehmigung der Krankenkasse möglich, Ausnahme: Krankentransport mit Krankenwagen.	Merkzeichen aG, Bl, H, Pflegegrad 4 oder 5, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung.
Krankenfahrten zu einer ambulanten Behandlung die vorher von der Krankenkasse genehmigt werden müssen.	Versorgung und Diagnostik in einer geriatrischen Institutsambulanz, bei stark beeinträchtigter Mobilität und ambulanter Behandlung über einen längeren Zeitraum, Fahrten zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen für dauerhaft in ihrer Mobilität eingeschränkte Pflegebedürftige und Personen mit Schwerbehinderung, Fahrten zu häufiger Therapie bei bestimmten Erkrankungen (sog. Serienbehandlung) z.B. Dialyse oder eine Strahlen- oder Chemotherapie bei Krebs.
Erstattung bei Krankenfahrten mit Privat-PKW	0,20 €/km bis maximal 130 €